

SATZUNG

V.02.00

Tennisclub Munster e.V.

Von-der-Meden-Weg 8-10 29633 Munster

Telefon: 05192 / 3806 Fax: 05192 / 888951

www.TC-Munster.de buero@tc-munster.de

gez.

Horst Theil
1. Vorsitzender

gez.

Ursula Gerkrath
2. Vorsitzende

Vorbemerkung

Im Satzungstext ist nur die männliche Form verwendet worden. Dieses stellt keine Diskriminierung dar, sondern dient der besseren Lesbarkeit. Es sind immer beide Formen gemeint.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Munster e.V. (TCM).
- 2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Munster.
- Der Verein wurde am 06.06.1948 gegründet und am 14.09.1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die F\u00f6rderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als M\u00f6glichkeit f\u00fcr insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsverm\u00f6gen zu erproben.
- b) Der Verein f\u00f6rdert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- d) Der Verein ist politisch, religiös und rassisch neutral.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnütziakeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und
 - Beendigung entscheidet der Vorstand.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Niedersächsischen Tennisverband e. V.
- Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
- 3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Sie können an den nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können als Ehrenmitglied eine besondere Ehrenbezeichnung erhalten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme zum 1. eines Kalendermonats erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den

Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Beschluss des Vorstandes ist das Mitglied zu informieren.

- 4. Ein Ausschluss kann auch erfolgen
 - bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
 - wegen unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens.
- Über den Antrag auf Ausschluss gem. Ziff. 4 entscheidet der Vorstand (Ausnahme § 7 Ziff. 6 Satz 4). Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
- 6. Über das Ausschlussverfahren gem. Ziff. 4 ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme. Statt an den Vorstand kann sich das Mitglied innerhalb von 2 Wochen an den Ehrenrat wenden (siehe hierzu § 17). Sobald dessen Vorschlag vorliegt, entscheidet der Gesamtvorstand.
- Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
- Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte und Pflichten

- Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder üben das aktive und passive Wahlrecht aus. Sie haben Stimmrecht.
- Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Wahl- und Stimmrecht. Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr üben sie das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht aus.
- 3. Außerordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und Stimmrecht.
- Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- 5. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze).
 Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 6. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen werden durch Bankeinzug erhoben.
- Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.
 Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
- Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
- Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder und durch Aushang im Vereinsheim.
 Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
 Die Tagesordnung und eine stichwortartige Auflistung vorliegender Antr\u00e4ge sind der Einladung beizuf\u00fcgen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 15% der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 11 lfd.Nr.2 gelten entsprechend.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf schriftliche Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter

hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

- Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit einer Begründung vorliegen.
- Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Durch die Versammlungsleitung wird der/die Protokollführer/in bestimmt. Es genügt, wenn der/die bestimmte Protokollführer/in das von ihm gefertigte Protokoll unterzeichnet. Das Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, soll das Protokoll im Anschluss ebenfalls unterzeichnen; für die Wirksamkeit zwingend ist seine Unterschrift jedoch nicht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

- 1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2. Entlastung des Gesamtvorstandes
- 3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
- 4. Genehmigung zur Änderung der Beiträge (Beitragsordnung)
- 5. Genehmigung zur Erhebung von Umlagen (Beitragsordnung)
- 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- 7. Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
- 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen
- 10. Wahl des Ehrenrates
- 11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB

- Der Verein wird vertreten durch:
 - a) den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister oder dem Schriftführer oder
 - b) den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.
- Der Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3. Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen.
- 4. Rechenschaftsbericht; Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- 5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 6. Durchführung des Jahresterminplanung.
- 7. Pflicht zur Dienstaufsicht.
- 8. Information der Mitglieder über wesentliche Vorkommnisse.
- 9. Registerliche Pflichten.
- 10. Alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

§ 15 Gesamtvorstand

- 1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2.Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendwart
 - g) der Online-Beauftragte
 - h) der Pressewart
 - i) der Chef der Anlage
 - j) der Turnierwart.
- 2. Eine Personalunion der Funktionen 1a)- 1 d) ist nicht zulässig.
- Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
- Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder 1e) 1j) des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
- 8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Aufgaben sind:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes
- b) Beschlussfassung über Vorschläge des Ehrenrates (§ 17 Ziff. 3)
- c) Beschlussfassung über Vereinsordnungen (§ 12 Ziff. 12 und § 19)

§ 17 Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 2. Der Ehrenrat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen dem Gesamtvorstand/Vorstand und einzelnen

Mitgliedern,

- b) Verhandlung über Satzungsverstöße und Streitigkeiten gem. § 7 Ziff. 6.
- 3. Der Ehrenrat kann dem Gesamtvorstand folgende Maßnahmen vorschlagen:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Aberkennung von Auszeichnungen
 - d) Ausschluss gem. § 7.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderungen der Satzung

- Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Platz- und Spielordnung
- e) Hallenordnung einschl. Gebühren
- f) Jugendordnung

§ 20 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand

zu stellen.

§ 21 Datenschutz

- 1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
 - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

- Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden
- 4. Der Verein ist berechtigt seinen Sponsoren einmal j\u00e4hrlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuh\u00e4ndigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.
- Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Munster, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung. des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

- 1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2013 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Munster, den 18. März 2013 (Ort, Datum)

Vorsitzender

Horst Theil

Ursula Gerkrath